

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

P-São Miguel: Durchführung von Linienflugdiensten**Ausschreibung der Autonomen Region Azoren gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 bezüglich der Durchführung von Linienflugdiensten innerhalb der Autonomen Region Azoren**

(2006/C 51/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. **Einleitung:** Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 vom 23.7.1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs hat die Autonome Region Azoren beschlossen, gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen für Linienflüge innerhalb der Autonomen Region Azoren aufzuerlegen.

Die Einzelheiten dieser gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen wurden im *Amtsblatt der Europäischen Union* C 49 vom 28.2.2006 veröffentlicht.

Sofern bis 28. Februar 2006 kein Luftfahrtunternehmen die Durchführung von Linienflügen auf den Strecken, die in der im *Amtsblatt der Europäischen Union* C 49 vom 28.2.2006 veröffentlichten Mitteilung aufgeführt sind, gemäß den auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen beantragt hat, ohne eine Ausgleichsleistung oder ausschließliche Rechte auf diesen Strecken zu verlangen, hat die Autonome Region Azoren gemäß dem Verfahren von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der genannten Verordnung beschlossen, den Zugang zu diesen Strecken auf ein Luftfahrtunternehmen zu beschränken und das Recht zur Durchführung dieser Linienflüge ab dem 1. Juni 2006 im Zuge einer Ausschreibung zu vergeben.

Die Bieter müssen Angebote für die Durchführung der Flüge auf allen in dieser Ausschreibung genannten Strecken abgeben.
2. **Auftragsgegenstand:** Durchführung ab dem 1. Juni 2006 von Linienflugdiensten innerhalb der Autonomen Region Azoren gemäß den für alle Strecken auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entsprechend der Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* C 49 vom 28.2.2006.
3. **Teilnahme an der Ausschreibung:** Alle Luftfahrtunternehmen, die eine gültige Betriebsgenehmigung eines Mitgliedstaats gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2048/92 des Rates vom 23.7.1992 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen besitzen, können ein Angebot abgeben.
4. **Verfahren:** Für diese Ausschreibung gelten die Vorschriften des Artikels 4 Absatz 1 Buchstaben d bis i der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates.
5. **Ausschreibungsunterlagen:** Die vollständigen Ausschreibungsunterlagen sind zum Preis von 100 EUR erhältlich von: Secretaria Regional da Economia - Direcção Regional dos Transportes Aéreos e Marítimos, Rua do Mercado, n.º 21, 1.º e 2.º andar P-9500-326 Ponta Delgada, São Miguel, Azoren.
6. **Finanzieller Ausgleich:** In den Angeboten muss ausdrücklich die Höhe der Ausgleichsleistung genannt sein, die für die Bedienung der betreffenden Strecke über einen Zeitraum von 3 Jahren ab der geplanten Aufnahme des Dienstes (nach Jahren aufgeschlüsselt) gefordert wird.

Der genaue Betrag der tatsächlich zu zahlenden Ausgleichsleistung wird 6 Monate nachträglich auf der Grundlage der nachgewiesenen Kosten und Einnahmen der Flüge innerhalb des in der Ausschreibung vorgegebenen Höchstbetrags ermittelt.
7. **Laufzeit, Änderung und Kündigung des Vertrages:** Die Laufzeit des Vertrags (Vertrag über die Auferlegung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen) beträgt drei Jahre ab dem Zeitpunkt, der für die Aufnahme der Linienflugdienste gemäß Abschnitt 2 dieser Ausschreibung vorgesehen ist. Alle Änderungen der Betriebsbedingungen für diese Strecken werden im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

8. **Feststellung der ordnungsgemäßen Durchführung des Dienstes und Bestätigung der Buchführung des Luftfahrtunternehmens:** Darüber hinaus wird die Erfüllung des Vertrags jährlich jeweils im Februar und März im Benehmen mit dem Luftfahrtunternehmen geprüft. Bei einer unvorhersehbaren Veränderung der Betriebsbedingungen kann die finanzielle Ausgleichsleistung entsprechend angepasst werden.

9. **Sanktionen:** Falls das Luftfahrtunternehmen aufgrund höherer Gewalt an der Durchführung der Flugdienste gehindert ist, kann die finanzielle Ausgleichsleistung entsprechend den nicht durchgeführten Flügen anteilmäßig gekürzt werden.

Falls das Luftfahrtunternehmen die Flugdienste aus anderen Gründen als aufgrund höherer Gewalt nicht betreibt oder die ihm auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nicht erfüllt, kann die Autonome Region Azoren:

den finanziellen Ausgleich entsprechend den nicht durchgeführten Flügen kürzen;

von dem Luftfahrtunternehmen eine Erklärung verlangen. Ist diese nicht zufriedenstellend, kann der Vertrag fristlos gekündigt und eine Entschädigung für den erlittenen Schaden gefordert werden.

10. **Angebotseinreichung:** Die Angebote nebst Unterlagen müssen spätestens am 31. Tag nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Union* bis 17.00 Uhr (Ortszeit) im Secretaria Regional da Economia - Direcção Regional dos Transportes Aéreos e Marítimos, Rua do Mercado, n.º 21, 1.º e 2.º andar P-9500-326 Ponta Delgada, São Miguel, Açores. Tel. 296 209 800, Fax 296 281 112, eingehen und können entweder dort direkt zwischen 9.00 und 17.00 Uhr (Ortszeit) abgegeben oder per Einschreiben an dieselbe Adresse geschickt werden.
